

Verordnung der kreisfreien Stadt Ingolstadt über den Schutz von fünf Vogelschutzinseln, von der Donaustufe Ingolstadt bis zur Höhe von Gerolfing - Fort Rosenschwaig und einer Halbinsel im Flußbereich westlich der Donaustufe Ingolstadt, als flächenhafte Naturdenkmäler

Vom 26. August 1982
(AM Nr. 34 vom 26.08.1982)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. August 1982 Nr. 820-8631-10-33/82 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzflächen

1. Die in der kreisfreien Stadt Ingolstadt, von der Donaustufe Ingolstadt bis zur Höhe von Gerolfing - Fort Rosenschwaig liegenden 5 Vogelschutzinseln sowie die Halbinsel im Flußbereich westlich der Donaustufe Ingolstadt, werden als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
2. Die flächenhaften Naturdenkmäler haben eine Größe von zusammen 2,1 ha.
3. Die flächenhaften Naturdenkmäler sind in Karten im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten Vogelschutzinseln sowie die Halbinsel werden als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Eigenart und der ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde -

1. die flächenhaften Naturdenkmäler zu zerstören oder zu verändern, oder

2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen,

- a) Maßnahmen, die der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege der flächenhaften Naturdenkmäler dienen, soweit diese Maßnahmen wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes.
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern einschließlich der Uferbereiche in gesetzlich zulässigem Umfang. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- d) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5 Genehmigung

1. Die kreisfreie Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des einzelnen Naturdenkmals vereinbar ist.

2

2. Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
3. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der flächenhaften Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz und § 3 Nr. 1 dieser Verordnung eines der in § 1 unter Schutz gestellten Naturdenkmäler ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
3. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können.
 - b) Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen entgegen § 4 Buchst. a) dieser Verordnung oder Unterhaltungsmaßnahmen entgegen § 4 Buchst. c) dieser Verordnung nicht rechtzeitig vorher der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzeigt.
4. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

5. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

